

§ 15

Ob und in welchen Fällen Ausnahmegenehmigungen zulässig sind, entscheidet für Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen das Ministerium der Finanzen.

§ 16

Wer gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12, 14 verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

14. Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland

Vom 23. März 1949
(ZVOB1. S. 211)

Zur Regelung der Devisenwirtschaft hat das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission in seiner Sitzung vom 23. März 1949 folgende Anordnung beschlossen: